

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 79.

Darmstadt. Samstag, den 20. März

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Die Inhaber der Regimenter haben ihr früheres Vorrecht wieder erhalten, wonach sie von drei vacant gewordenen unteren Officiersstellen zwei selbst besetzen dürfen.

Berlin, 15. März. Der General-Postmeister, Hr. Minister v. Nagler, hatte bei S. M. dem Könige eine Erhöhung des Gehalts der in seinem Departement angestellten Subalternbeamten in Antrag gebracht. Wie man vernimmt, haben S. Maj. war diesen Antrag bewilligt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese einstweilen zugesandene Gehaltsvermehrung keine definitiven Ansprüche gewähre, indem vor der Erhöhung des Postausgaben-Guts die Frage zur Unterfuchung und Entscheidung gebracht werden soll, ob nicht zu Gunsten des bürgerlichen Verkehrs einige in der neuern Zeit häufig zur Sprache gekommenen Modificationen des Postmonopols eintreten könnten. — Wie aus guter Quelle versichert wird, hat die russische Regierung die Absicht, in Deutschland eine Zeitschrift zu begründen, in welcher die wissenschaftlichen Fortschritte Russlands dargelegt, und zugleich irtige Ansichten, die in Deutschland und im übrigen Europa über jenes Land verbreitet sind, widerlegt werden sollen. Vorläufig ist Berlin als derjenige Ort bestimmt, wo diese Zeitschrift erscheinen soll, doch ist es leicht möglich, daß sie späterhin nach Leipzig verpflanzt wird. Der russische Finanzminister, General-Lieutenant Graf v. Cancrin, steht an der Spitze des Unternehmens, und viele bedeutende Schriftsteller, sowohl Russlands als des Auslandes, sind von demselben aufgefodert worden, daran Theil zu nehmen. (Hannov. Z.)

München, 16. März. S. H. der Erbgroßherzog von Hessen und dessen durchlauchtigste Gemahlin haben diesen Vormittag 11 Uhr (bis Augsburg auf der Eisenbahn) die Rückreise nach Darmstadt angetreten. — Die königl. Familie begleitete Höchst-dieselben bis zum Eisenbahnhofe — Gestern sind wieder andere hohe Gäste hier eingetroffen: der Erbprinz Ferdinand von Oesterreich, Bruder J. K. H. der Kurfürstin von Baiern, nebst seinem Neffen, dem Prinzen Ferdinand von Modena. (Vat. Bl.)

Stuttgart, 18. März. Gestern Abend ist S. H. der Erb-großherzog von Hessen mit seiner durchl. Gemahlin zum Besuche bei der königl. Familie hier angekommen. (S. M.) (Die höchsten Herrschaften werden heute den 20. in Darmstadt zurück erwartet.)

Hannover, 16. März. Es heißt jetzt, die Einberufung der Ständeversammlung sei aufs neue hinausgeschoben und werde wohl erst auf Mitte Mai erfolgen; daß diese Versammlung mit den Senäbrücker Vorgängen in Verbindung stehe, wird allgemein geglaubt. Ein anderes Gerücht, nämlich daß keine einzige der bis jetzt vorgewonnenen Schatzraths-Wahlen bestätigt werden würde, entbehrt ohne Zweifel aller Begründung. — In den letzten Tagen haben häufige und lange Sitzungen des Staats-raths stattgefunden; so viel man hört, haben dieselben indeß mit unferer Verfassungsangelegenheit nicht in Verbindung ge-handelt, sondern nur Grundzüge der Verwaltung, namentlich die bei den gütsherrlichen Revisionen zu Grunde zu legenden Prin-cipien betroffen. — Die Rüstungen dauern ungeachtet der Aus-sichten auf Verbeibaltung des Friedens fort; man spricht von be-deutender Vermehrung der Cavallerie und in Folge davon an-geordnetem bedeutendem Pferdekauf. — Vor einigen Tagen hatte eine Deputation officieller Kaufleute und Schiffseigen-thümer die Ehre einer Audienz bei S. M. dem Könige; wie man hört, sollen die Verhältnisse mit Belgien und dessen Erklä-rung, daß vom 1. April an die Hannoveraner gleich der an-veinigsten begünstigten Nation in den belgischen Häfen behandelt

werden sollten, den hauptsächlichsten Gegenstand der Vorstellungen Seitens jener officiellen Kaufleute ausgemacht haben. (S. M. Z.)

Die zu Karlsruhe erscheinende Oberdeutsche Zeitung gibt nach den historischen und politischen Annalen des Prof. Vilau zu Leip-zig folgende Uebersicht der durch Frankreich abge-rißenen deutschen Gebietsstheile (1552 — 1810.): 1552: Frankreich bemächtigt sich der Reichsstädte Metz, Toul und Verdün. Erst im westphälischen Frieden verzichtete das Reich auf dieselben. — 1648: Erhalt im westphälischen Frieden beide Elßaß, den Sundgau, Breisach und die Landvogtei über die 10 elsässer Reichsstädte. — 1672: Bemächtigt sich der 10 elsässer Reichsstädte. — 1679: Erhalt im Nimweger Frieden Freiburg. — 1680: Französische Reunionen. — 1681: Bemäch-tigt sich gewaltsam mitten im Frieden der Reichsstadt Straßburg. — 1735: Erhalt im Wiener Frieden Vorbringen. — 1797: Erwirbt im Frieden von Campo Formio den burgundischen Kreis. — 1801: Gewirbt im Tilsiter Frieden alle Länder auf dem linken Rheinufer. — 1808: Durch organisches Senatsconsult werden Kehl, Kassel bei Mainz, und Wesel mit Frankreich vereinigt. — 1810: Durch organisches Senatsconsult werden die Hansestädte, das Lauenburgische, und alle Länder zwischen der Nordsee und einer vom Zusammenfluß der Lippe in den Rhein und der Recknitz in die Elbe gezogenen Linie mit Frankreich vereinigt. — Von diesen zahlreichen deutschen Länderstücken er-zangen die siegreichen deutschen Waffen 1814 u. 1815 nur wieder, was in unserm Jahrhundert (seit 1800) abgetreten worden war, mit einigen kleinen Grenzveränderungen bei Landau und bei Saarlouis. — Der Blick auf solche Thatfachen mahnt mehr, als alle Worte, die Deutschen zur Eintracht und Wachsamkeit.

Schweiz.

Schweiz. Bl. geben nachstehend den wesentlichen Inhalt der Antwort der aargauischen Regierung an den Berort, resp. den k. k. österreichischen Gesandten: „Unmöglich können wir die Einsprache irgend einer andern Macht in die selbststän-dige Erlebigung unserer eigenen innern Angelegenheiten anerkennen, sondern müßten dagegen aufs feierlichste den Schutz des ganzen Bundes anrufen. Bei aller Beobachtung, die wir für den weis-land habsburgischen Stamm und für das jegige hebe osterrei-chische Kaiserhaus insbesondere hegen, können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Hochdasselbe als Nach-komme des ursprünglichen Landes- und Schutzherrn heute noch Rechte irgend einer Art im Aargau anzusprechen beabsichtigen sollte, diese wahrscheinlich in keiner Weise begründet werden könnten. Nur des westphälischen Friedens zu gedenken, welcher die Unabhängigkeit der Schweiz und den längst erworbenen Besitz ihrer Souveränität und Selbstherrlichkeit und der daraus her-fließenden Rechte und Freiheiten aufs feierlichste anerkennt und gewährleistet, so zeigen sich schon kraft dieses so allgemeinen und umfassenden Völkervertrages die Verhältnisse der Schweiz zur ehemaligen deutschen Reichs- und Landeshoheit auf immer gelöst. Neuere Staatsverträge und Sanctionen, auf dem Grunde des westphälischen Friedens fortbauend, anerkennen nicht minder feierlich die volle Souveränität der Schweiz und bekräftigen an-durch mit gleicher Kraft das gängliche Erleichen aller Ansprüche der frühern Landeshoheit und Schutzherrlichkeit auf Institute, Stiftungen u. s. w. in schweizerischen Landen. Die eigensässigen Stände, auf welche die Reichs- und Landeshoheit übergegangen, haben auch ihre daberigen ausschließlichen Oberherrlichkeitsrechte über die dertelben mit unterworfenen Klöstern und Stiften jederzeit im vollen Umfange ausgeübt und gegen jede Beeinträchtigung